

Richtlinien

zur Förderung von

Vereinen und anderen Organisationen

in den Bereichen Sport, Kultur,

Jugend, Senioren und Soziales



gültig ab 1.1.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
2	Förderung des Sports	5
2.1	Förderung des Jugendsports und des Seniorensports	5
2.1.1	Grundsätze der Förderung	5
2.1.2	Antragstellung	5
2.1.3	Bewilligung	5
2.1.4	Bezuschussung	5
2.1.5	Verwendungsnachweis	6
2.2	Förderung von Investitionen im Sportbereich	6
2.2.1	Grundsätze der Förderung	6
2.2.2	Antragstellung	7
2.2.3	Bewilligung	7
2.2.4	Bezuschussung	7
2.2.5	Verwendungsnachweis	7
2.3	Förderung der Reinigung der Sportanlagen	8
2.3.1	Grundsätze der Förderung	8
2.3.2	Antragstellung	8
2.3.3	Bewilligung	8
2.3.4	Bezuschussung	8
2.3.5	Verwendungsnachweis	8
3	Förderung der Kultur	9
3.1	Förderung der allgemeinen Kulturarbeit	9
3.1.1	Grundsätze der Förderung	9
3.1.2	Antragstellung	9
3.1.3	Bewilligung	9
3.1.4	Bezuschussung	9
3.1.5	Verwendungsnachweis	10
3.2	Förderung von Kulturprojekten	10
3.2.1	Grundsätze der Förderung	10
3.2.2	Antragstellung	10
3.2.3	Bewilligung	10
3.2.4	Bezuschussung	11
3.2.5	Verwendungsnachweis	11
3.3	Förderung von Büchereien	11
3.3.1	Grundsätze der Förderung	11
3.3.2	Antragstellung	11
3.3.3	Bewilligung	12
3.3.4	Bezuschussung	12
3.3.5	Verwendungsnachweis	12
4	Förderung der Kinder- und Jugendarbeit	13
4.1	Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	13
4.1.1	Grundsätze der Förderung	13
4.1.2	Antragstellung	13
4.1.3	Bewilligung	13
4.1.4	Bezuschussung	13
4.1.5	Verwendungsnachweis	13
4.2	Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit	14
4.2.1	Grundsätze der Förderung	14
4.2.2	Antragstellung	14
4.2.3	Bewilligung	14
4.2.4	Bezuschussung	14

4.2.5	Verwendungsnachweis	14
4.3	Förderung von Ferienlagern	15
4.3.1	Grundsätze der Förderung	15
4.3.2	Antragstellung	15
4.3.3	Bewilligung	16
4.3.4	Bezuschussung	16
4.3.5	Verwendungsnachweis	16
4.4	Förderung der Internationalen Jugendbegegnung	17
4.4.1	Grundsätze der Förderung	17
4.4.2	Antragstellung	17
4.4.3	Bewilligung	17
4.4.4	Bezuschussung	18
4.4.5	Verwendungsnachweis	18
5	Förderung von Hilfsangeboten und Selbsthilfe	19
5.1	Grundsätze der Förderung	19
5.2	Antragstellung	19
5.3	Bewilligung	19
5.4	Bezuschussung	19
5.5	Verwendungsnachweis	19
6	Förderung der Seniorenarbeit	20
6.1	Grundsätze der Förderung	20
6.2	Antragstellung	20
6.3	Bewilligung	20
6.4	Bezuschussung	20
6.5	Verwendungsnachweis	20
7	Förderung von Vereinsjubiläen	21
7.1	Grundsätze der Förderung	21
7.2	Antragstellung	21
7.3	Bewilligung	21
7.4	Bezuschussung	21
7.5	Verwendungsnachweis	21
8	Inkrafttreten	22
9	Übersicht Termine und Fristen	23

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Auf eine Förderung durch die Stadt gemäß diesen Richtlinien kann kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden.
- 1.2 Maßnahmen mit ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen oder schulischen Charakter werden nicht gefördert.
- 1.3 Für Projekte und Investitionen gilt:
Zuschüsse Dritter sind auszuschöpfen. Nicht ausgeschöpfte Mittel Dritter werden auf die Bezuschussung angerechnet.
Zuschüsse der Stadt Drensteinfurt sind zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
- 1.4 Vor Bewilligung begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert.
- 1.5 Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadt Drensteinfurt zu richten. E-Mails gelten als Schriftform. Anträge per Messenger oder über Social Media werden nicht akzeptiert.
- 1.6 Anträge bedürfen keiner besonderen Form. Sie sind inhaltlich so zu fassen, dass zweifelsfrei die Art der Förderung erkennbar wird und gleichzeitig den in diesen Richtlinien geforderten Voraussetzungen Genüge geleistet wird.

2 Förderung des Sports

2.1 Förderung des Jugendsports und des Seniorensports

2.1.1 Grundsätze der Förderung

Die Stadt Drensteinfurt fördert auf Antrag Sportvereine und Sportverbände, die ihren Sitz in der Stadt Drensteinfurt haben.

Als Sportvereine gelten Vereine, die dem Landessportbund oder einer anderen vergleichbaren Institution angeschlossen sind.

Gefördert werden Mitglieder der Sportvereine unter 18 und ab 65 Jahren.

Maßgebend sind die den Dachverbänden gemeldeten Mitgliederzahlen (Verbandsmeldung) mit Stand vom 1. Januar des Jahres, für das die Förderung beantragt wird.

Gefördert werden nur Mitglieder, die ihren ersten Wohnsitz in Drensteinfurt haben.

Voraussetzung für die Förderung von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines vereinseigenen Schutzkonzeptes gemäß §11 Landeskinderschutzgesetz NRW.

Gefördert werden außerdem abgelegte Sportabzeichen.

2.1.2 Antragstellung

Anträge sind bis spätestens 31. März des Jahres an die Stadt Drensteinfurt zu richten.

Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Vereins bzw. des Verbandes
 - verantwortliche Kontaktperson
 - Kontoverbindung (IBAN) des Vereins
 - Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahren am 1. Januar des Jahres
 - dazu: Nachweis über die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes
 - Anzahl der Mitglieder ab 65 Jahren am 1. Januar des Jahres
 - Kopie der Verbandsmeldung an den Dachverband
- alternativ:
- Anzahl der im Vorjahr abgelegten Sportabzeichen

2.1.3 Bewilligung

Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit trifft der Bürgermeister.

2.1.4 Bezuschussung

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist die rechtzeitige und vollständige Antragstellung.

Jedes Vereinsmitglied unter 18 Jahren wird mit einem Betrag von 5,00 € im Jahr gefördert.

Jedes Vereinsmitglied ab 65 Jahren wird mit einem Betrag von 2,50 € im Jahr gefördert.

Der Stadtsportverband wird mit einem Betrag von 2,50 € für jedes im Vorjahr abgelegte Sportabzeichen gefördert.

Sollten im Haushalt weniger Mittel als beantragt zur Verfügung stehen, wird der Zuschuss für jedes förderwürdige Mitglied und für jedes Sportabzeichen prozentual gekürzt.
Die Mittel werden nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr ausgezahlt.

2.1.5 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

2.2 Förderung von Investitionen im Sportbereich

2.2.1 Grundsätze der Förderung

Die Stadt Drensteinfurt fördert auf Antrag Investitionen von Sportvereinen und Sportverbänden.

Gefördert werden nur Investitionen von Sportvereinen und Sportverbänden, die ihren Sitz in der Stadt Drensteinfurt haben.

Als Sportvereine gelten Vereine, die dem Landessportbund oder einer anderen vergleichbaren Institution angeschlossen sind.

Gefördert werden Investitionen ab einer Höhe von **2.000,00 €**.

Es werden höchstens 50% einer Investition gefördert.

Pro Sportverein kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Anträge von Untergruppen des jeweiligen Vereins sind unzulässig.

Der Antrag muss einem genau definierten Förderziel entsprechen. Prioritätenlisten in Anträgen sind unzulässig.

Eine Förderung von Maßnahmen in privaten, an Sportvereinen vermieteten Gebäuden ist unzulässig.

Sollten die beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen, werden solche Vereine grundsätzlich nachrangig berücksichtigt, die in den letzten zwei Jahren bereits eine investive Sportförderung bewilligt bekommen haben. Ausnahmen können zu Gunsten größerer Vereine erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt allein dem zuständigen Ausschuss.

Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern können nicht als Eigenanteil bei einer Investition angerechnet werden.

Investitionen müssen in dem Haushaltsjahr umgesetzt und abgeschlossen werden, in dem die Förderung beantragt wurde.

Vergleichbare, bereits geförderte Investitionen werden frühestens nach zwei Jahren erneut gefördert.

Geförderte Investitionen sind für die Dauer von fünf Jahren für den Weiterverkauf gesperrt.

Die Stadt Drensteinfurt kommt nicht für Folgekosten geförderter Investitionen auf.

2.2.2 Antragstellung

Anträge sind bis spätestens 31. März eines Jahres an die Stadt Drensteinfurt zu richten.

Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Vereins bzw. Verbandes
- verantwortliche Kontaktperson
- Kontoverbindung (IBAN) des Vereins
- Höhe des beantragten Zuschusses
- Kostenplan
- Finanzierungsplan
- Bauplan
- Nutzungsdauer der Investition
- detaillierte Begründung der beabsichtigten Investition.

2.2.3 Bewilligung

Die Entscheidung über die Förderung einer Investition trifft der Rat der Stadt Drensteinfurt nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres bereitgestellten Mittel.

2.2.4 Bezuschussung

Der Zuschuss wird nach dem Ratsbeschluss ausgezahlt, frühestens aber nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr.

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Der Zuschuss wird nur bis zur bewilligten Höhe ausgezahlt. Eine Erhöhung aufgrund gestiegener Kosten ist nicht möglich.

Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen zurückerstattet werden.

Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse müssen ebenfalls zurückerstattet werden.

2.2.5 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung ist der Stadt Drensteinfurt spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen enthalten:

- Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben
- Rechnungskopien

Die Stadt prüft die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft und Einsichtnahme hinsichtlich der Zuschussverwendung verpflichtet. Zu diesem Zweck sind alle Belege drei Jahre aufzubewahren.

2.3 Förderung der Reinigung der Sportanlagen

2.3.1 Grundsätze der Förderung

Die Stadt Drensteinfurt fördert die Reinigung der Umkleide- und Sanitäranlagen in den Sportzentren, die sich im Eigentum der Stadt Drensteinfurt befinden.

Die Förderung richtet sich nach den zu reinigenden Boden- und Wandflächen¹.

2.3.2 Antragstellung

Anträge sind bis spätestens 30. Juni des Vorjahres an die Stadt Drensteinfurt zu richten.

Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Vereins bzw. Verbandes
- verantwortliche Kontaktperson
- Kontoverbindung (IBAN) der Organisation
- Höhe des beantragten Zuschusses

Sportvereine, die diese Förderung bereits regelmäßig erhalten, müssen für das Folgejahr keinen neuen Antrag stellen.

2.3.3 Bewilligung

Die Entscheidung trifft der Rat der Stadt Drensteinfurt nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss im Rahmen der Haushaltsplanung.

2.3.4 Bezuschussung

Die Höhe der Förderung wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt.

Die Mittel werden nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr ausgezahlt.

2.3.5 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

¹ Die aktuelle Aufteilung wurde am 19.05.2005 mit SVD, SVR und Fortuna Walstedde abgestimmt.

3 Förderung der Kultur

Die Stadt Drensteinfurt fördert auf Antrag Vereine, Verbände und Initiativen, die in der Stadt Drensteinfurt in der Kulturarbeit gemeinnützig tätig sind.

Dazu gehören beispielsweise:

- Kunstvereine
- Theatergruppen
- Chöre
- Spielmannszüge
- Orchester
- Heimatvereine

Gefördert werden die allgemeine Kulturarbeit sowie einzelne Projekte.

Sollten (auch) Kinder- und Jugendliche Zielgruppe der Angebote sein, ist die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines eigenen Schutzkonzeptes gemäß §11 Landeskinderschutzgesetz NRW Voraussetzung für eine Förderung.

3.1 Förderung der allgemeinen Kulturarbeit

3.1.1 Grundsätze der Förderung

Gefördert werden Organisationen mit einer vereinsähnlichen Mitgliederstruktur.

3.1.2 Antragstellung

Anträge sind bis spätestens 31. März des Jahres an die Stadt Drensteinfurt zu richten.

Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Organisation
- verantwortliche Kontaktperson
- Kontoverbindung (IBAN) der Organisation
- Anzahl der Mitglieder am 1. Januar des Jahres
- Information, ob (auch) Kinder- und Jugendliche Zielgruppe der Angebote sind
- dazu: gegebenenfalls Nachweis über die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes

3.1.3 Bewilligung

Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit trifft der Bürgermeister.

3.1.4 Bezuschussung

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist die rechtzeitige und vollständige Antragstellung.

Organisationen mit weniger als 50 Mitgliedern werden mit einem Betrag von 250 € im Jahr gefördert.

Organisationen mit mindestens 50 Mitgliedern werden mit einem Betrag von 500 € im Jahr gefördert.

Sollten im Haushalt weniger Mittel als beantragt zur Verfügung stehen, wird der Zuschuss für alle Antragsteller prozentual gekürzt.

3.1.5 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

Der Stadt Drensteinfurt ist auf Verlangen die Einsicht in das Mitgliederverzeichnis zu gewähren.

3.2 Förderung von Kulturprojekten

3.2.1 Grundsätze der Förderung

Zusätzlich zur Förderung der allgemeinen Kulturarbeit können einzelne Kulturprojekte gefördert werden.

Als Projekte gelten zeitlich befristete Angebote, die sich durch ihre Einmaligkeit oder Besonderheit von den regelmäßigen Veranstaltungen und Angeboten einer Organisation abheben.

Gefördert werden Projekte mit einem Zuschussbedarf von mindestens 500,00 €.

Investitionen werden nicht gefördert.

Projekte müssen in dem Haushaltsjahr umgesetzt und abgeschlossen werden, in dem die Förderung beantragt wurde.

3.2.2 Antragstellung

Anträge sind bis spätestens 31. März des Jahres an die Stadt Drensteinfurt zu richten.

Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Organisation
- verantwortliche Kontaktperson
- Kontoverbindung (IBAN) der Organisation
- Höhe des beantragten Zuschusses
- Kostenplan
- Finanzierungsplan
- Projektbeschreibung
- Information, ob (auch) Kinder- und Jugendliche Zielgruppe des Projektes sind
- dazu: gegebenenfalls Nachweis über die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes

3.2.3 Bewilligung

Die Entscheidung über die Förderung eines Kulturprojektes trifft der Rat der Stadt Drensteinfurt nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres bereitgestellten Mittel.

3.2.4 Bezuschussung

Der Zuschuss wird nach dem Ratsbeschluss ausgezahlt, frühestens aber nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr.

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Der Zuschuss wird nur bis zur bewilligten Höhe ausgezahlt. Eine Erhöhung aufgrund gestiegener Kosten ist nicht möglich.

Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen zurückerstattet werden.

Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse müssen ebenfalls zurückerstattet werden.

3.2.5 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung ist der Stadt Drensteinfurt spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen enthalten:

- Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben
- Rechnungskopien
- Projektdokumentation

Die Stadt prüft die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft und Einsichtnahme hinsichtlich der Zuschussverwendung verpflichtet. Zu diesem Zweck sind alle Belege drei Jahre aufzubewahren.

3.3 Förderung von Büchereien

3.3.1 Grundsätze der Förderung

Die Stadt Drensteinfurt fördert die ehrenamtlich geführten öffentlichen Büchereien in der Stadt Drensteinfurt.

3.3.2 Antragstellung

Anträge sind bis spätestens 30. Juni des Vorjahres an die Stadt Drensteinfurt zu richten.

Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Trägers
- verantwortliche Kontaktperson
- Kontoverbindung (IBAN) der Organisation
- Höhe des beantragten Zuschusses

Büchereien, die bereits regelmäßig durch die Stadt Drensteinfurt gefördert werden, müssen für das Folgejahr keinen neuen Antrag stellen.

3.3.3 Bewilligung

Die Entscheidung trifft der Rat der Stadt Drensteinfurt nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss im Rahmen der Haushaltsplanung.

3.3.4 Bezuschussung

Die Höhe der Förderung wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt.

Die Mittel werden nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr ausgezahlt.

3.3.5 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

4 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Die Stadt Drensteinfurt fördert die im Stadtgebiet ansässigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit. Auswärtige und überörtliche Träger werden nicht gefördert.

Als Träger der Kinder- und Jugendarbeit gelten alle Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Gruppen und Initiativen, die jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit entsprechend §11 SGBVIII zur Verfügung stellen.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit richten sich an

- Kinder im Alter von 6-13 Jahren
- Jugendliche im Alter von 14-17 Jahren
- junge Erwachsene im Alter von 18-26 Jahren

Gefördert werden die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Angebote der Kinder und Jugendarbeit allgemein sowie Ferienlager und Angebote der Internationalen Jugendbegegnung als besondere Angebotsformen.

4.1 Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

4.1.1 Grundsätze der Förderung

Die Stadt Drensteinfurt fördert das Jugendwerk DRIWA e.V. und den Ortsjugendring Rinkerode e.V. als Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Gebiet der Stadt Drensteinfurt.

4.1.2 Antragstellung

Ein Antrag ist nicht erforderlich.

4.1.3 Bewilligung

Die Entscheidung trifft der Rat der Stadt Drensteinfurt nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss im Rahmen der Haushaltsplanung.

4.1.4 Bezuschussung

Die Höhe der Förderung wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt.

Die Mittel werden nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr ausgezahlt.

4.1.5 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

Das Jugendwerk DRIWA e.V. und der Ortsjugendring Rinkerode e.V. berichten in ihren jährlichen Mitgliederversammlungen über die Verwendung der Mittel.

4.2 Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit

4.2.1 Grundsätze der Förderung

Die Stadt Drensteinfurt fördert regelmäßige Angebote und einzelne Projekte der im Stadtgebiet ansässigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit eines Trägers der Kinder- und Jugendarbeit trifft nicht die Stadt Drensteinfurt selbst. Sie überträgt diese Aufgabe subsidiär an das Jugendwerk DRIWA e.V. (für die Ortsteile Drensteinfurt und Walstedde) und den Ortsjugendring Rinkerode e.V. (für den Ortsteil Rinkerode) als Dachorganisationen der Kinder- und Jugendarbeit im Gebiet der Stadt Drensteinfurt. Die Entscheidung trifft der jeweilige Vorstand.

Voraussetzung für die Förderung eines Trägers ist die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines eigenen Schutzkonzeptes gemäß §11 Landeskinderschutzgesetz NRW. Dies ist dem Jugendwerk DRIWA e.V. bzw. dem Ortsjugendring Rinkerode e.V. auf Verlangen nachzuweisen.

Die Mittel zur Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit werden dem Jugendwerk DRIWA e.V. und dem Ortsjugendring Rinkerode e.V. treuhänderisch zur Verfügung gestellt. Diese leiten die Mittel selbständig an die zu fördernden Träger der Kinder- und Jugendarbeit weiter.

4.2.2 Antragstellung

Ein Antrag ist nicht erforderlich.

4.2.3 Bewilligung

Die Entscheidung trifft der Rat der Stadt Drensteinfurt nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss im Rahmen der Haushaltsplanung.

4.2.4 Bezuschussung

Die Höhe der Förderung wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt.

Die Mittel werden an das Jugendwerk DRIWA e.V. und an den Ortsjugendring Rinkerode ausgezahlt nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr ausgezahlt.

4.2.5 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

Das Jugendwerk DRIWA e.V. und der Ortsjugendring Rinkerode e.V. berichten in ihren jährlichen Mitgliederversammlungen über die Verwendung der Mittel.

4.3 Förderung von Ferienlagern

4.3.1 Grundsätze der Förderung

Die Stadt Drensteinfurt fördert auf Antrag Ferienlager von im Stadtgebiet ansässigen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit.

Als Ferienlager gelten alle Ferienveranstaltungen, die von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit angeboten und als Gruppenfahrt durchgeführt werden.

Ferienlager können als Zeltlager, in Unterkünften mit Selbstversorgung, Jugendherbergen oder ähnlichen Einrichtungen oder auch mit wechselnden Unterkünften durchgeführt werden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auswärts übernachten.

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Ferienlagers gelten alle teilnehmenden Kinder- und Jugendlichen sowie alle Betreuerinnen und Betreuer einschließlich des Kochteams (bei Selbstverpflegung).

Ferienlager können im In- und Ausland durchgeführt werden.

Gefördert werden Ferienlager mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen.

Gefördert werden Ferienlager mit einer Minstdauer von 4 Tagen = 3 Übernachtungen.

Ferienlager werden höchstens für eine Dauer von 21 Tagen gefördert.

Klassenfahrten und andere Schulveranstaltungen werden nicht gefördert.

Der Träger verpflichtet sich auf die konsequente Beachtung des Jugendschutzgesetzes für die gesamte Zeit des Ferienlagers.

Der Träger wirkt auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines eigenen Schutzkonzeptes gemäß §11 Landeskinderschutzgesetz NRW hin.

Der Träger sorgt für eine ausreichende Qualifikation aller Betreuerinnen und Betreuer (z.B. Jugendleiterausbildung inkl. Präventionsschulung, Erste-Hilfe-Ausbildung, Hygieneschulung, ...). Dies ist der Stadt Drensteinfurt auf Verlangen nachzuweisen.

Dem Träger müssen außerdem Führungszeugnisse aller Betreuerinnen und Betreuer vorliegen. Auch diese sind der Stadt Drensteinfurt auf Verlangen vorzuweisen.

4.3.2 Antragstellung

Anträge sind bis spätestens 31. März des Jahres, in dem das Ferienlager stattfinden soll, an die Stadt Drensteinfurt zu richten.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Träger
- Kontaktperson (z.B. Lagerleitung)
- Kontoverbindung (IBAN) des Trägers
- Termin
- Zielort(e)
- voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer inkl. Betreuerinnen und Betreuer
- Nachweis über die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes

Anträge, die nach dem 31. März eingereicht werden, können im Einzelfall berücksichtigt werden, wenn noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

4.3.3 Bewilligung

Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit eines Ferienlagers trifft der Bürgermeister.

4.3.4 Bezuschussung

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist die vollständige Antragstellung.

Der Zuschuss wird auf Wunsch vor Beginn des Ferienlagers ausgezahlt.

Ferienlager werden mit einem Betrag von 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert.

Sollten im Haushalt weniger Mittel als beantragt zur Verfügung stehen, wird der Zuschuss für alle Antragsteller prozentual gekürzt. Nicht fristgerechte Anträge bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

Anreise- und Abreisetage werden jeweils als ein Tag berechnet.

Gefördert werden alle teilnehmenden Kinder- und Jugendliche und alle Betreuerinnen und Betreuer einschließlich des Kochteams (bei Selbstverpflegung).

Zusätzliche Tage für einen Vor- oder Nachtrupp werden nicht gefördert.

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Zu viel ausgezahlte Zuschüsse müssen zurückerstattet werden.

Zu geringe Zuschüsse werden nachgezahlt, sofern in dem Haushaltsjahr dafür noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

4.3.5 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung ist der Stadt Drensteinfurt bis spätestens 30. November nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen in Kopie enthalten:

- Liste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Programm der Maßnahme
- Nachweis über die tatsächliche Anzahl der Tage und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z.B. Rechnung der Unterkunft)

Die Stadt prüft die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft und Einsichtnahme hinsichtlich der Zuschussverwendung verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege drei Jahre aufzubewahren.

4.4 Förderung der Internationalen Jugendbegegnung

4.4.1 Grundsätze der Förderung

Die Stadt Drensteinfurt fördert auf Antrag Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung von im Stadtgebiet ansässigen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit.

Als Maßnahmen der Internationalen Begegnung gelten alle Veranstaltungen, die von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit angeboten und als Gruppenfahrt durchgeführt werden und bei denen die Begegnung junger Menschen aus Drensteinfurt mit jungen Menschen eines anderen Landes im Vordergrund steht.

Die Unterbringung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann in Zeltlagern, in Unterkünften mit Selbstversorgung, Jugendherbergen oder ähnlichen Einrichtungen, mit wechselnden Unterkünften oder auch in Gastfamilien erfolgen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auswärts übernachten.

Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung können im In- und Ausland durchgeführt werden.

Gefördert werden Maßnahmen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen.

Gefördert werden alle teilnehmenden Kinder- und Jugendlichen sowie alle Begleitpersonen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Drensteinfurt haben.

Gefördert werden Maßnahmen mit einer Minstdauer von 4 Tagen = 3 Übernachtungen.

Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung werden höchstens für eine Dauer von 21 Tagen gefördert.

Klassenfahrten und andere Schulveranstaltungen werden nicht gefördert.

Der Träger verpflichtet sich auf die konsequente Beachtung des Jugendschutzgesetzes für die gesamte Zeit der Maßnahme.

Der Träger wirkt auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines eigenen Schutzkonzeptes gemäß §11 Landeskinderschutzgesetz NRW hin.

Der Träger sorgt für eine ausreichende Qualifikation aller Betreuerinnen und Betreuer (z.B. Jugendleiterausbildung inkl. Präventionsschulung, Erste-Hilfe-Ausbildung, Hygieneschulung, ...). Dies ist der Stadt Drensteinfurt auf Verlangen nachzuweisen.

Dem Träger müssen außerdem Führungszeugnisse aller Betreuerinnen und Betreuer vorliegen. Auch diese sind der Stadt Drensteinfurt auf Verlangen vorzuweisen.

4.4.2 Antragstellung

Für die Antragstellung gelten entsprechend die Regelungen zur Förderung von Ferienlagern.

4.4.3 Bewilligung

Für die Bewilligung gelten entsprechend die Regelungen zur Förderung von Ferienlagern.

4.4.4 Bezuschussung

Für die Bezuschussung gelten entsprechend die Regelungen zur Förderung von Ferienlagern.

4.4.5 Verwendungsnachweis

Für den Verwendungsnachweis gelten entsprechend die Regelungen zur Förderung von Ferienlagern.

5 Förderung von Hilfsangeboten und Selbsthilfe

5.1 Grundsätze der Förderung

Die Stadt Drensteinfurt fördert Vereine, Verbände und andere Organisationen, die in der Stadt Drensteinfurt im Bereich von Hilfsangeboten und der Selbsthilfe gemeinnützig tätig sind.²

5.2 Antragstellung

Anträge sind bis spätestens 30. Juni des Vorjahres an die Stadt Drensteinfurt zu richten.

Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Organisation
- verantwortliche Kontaktperson
- Kontoverbindung (IBAN) der Organisation
- Höhe des beantragten Zuschusses
- Darstellung der Tätigkeit im sozialen Bereich

Organisationen, die bereits regelmäßig durch die Stadt Drensteinfurt gefördert werden, müssen für das Folgejahr keinen neuen Antrag stellen.

5.3 Bewilligung

Die Entscheidung trifft der Rat der Stadt Drensteinfurt nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss im Rahmen der Haushaltsplanung.

5.4 Bezuschussung

Die Höhe der Förderung wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt.

Die Mittel werden nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr ausgezahlt.

5.5 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

² Dazu gehören beispielsweise:

- Tafel Drensteinfurt e.V.
- Caritaspunkt Drensteinfurt
- Kleiderkammer des Malteser Hilfsdienst e.V. - Ortsgruppe Drensteinfurt
- Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreis Warendorf
- Sozialverband VdK - Kreisverband Warendorf - Ortsverband Drensteinfurt
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge - Kreisverband Warendorf

6 Förderung der Seniorenarbeit

6.1 Grundsätze der Förderung

Die Stadt Drensteinfurt fördert Vereine, Verbände und andere Organisationen, die in der Stadt Drensteinfurt im Bereich der Seniorenarbeit gemeinnützig tätig sind.³

6.2 Antragstellung

Anträge sind bis spätestens 30. Juni des Vorjahres an die Stadt Drensteinfurt zu richten.

Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Organisation
- verantwortliche Kontaktperson
- Kontoverbindung (IBAN) der Organisation
- Höhe des beantragten Zuschusses
- Darstellung der Tätigkeit in der Seniorenarbeit

Organisationen, die bereits regelmäßig durch die Stadt Drensteinfurt gefördert werden, müssen für das Folgejahr keinen neuen Antrag stellen.

6.3 Bewilligung

Die Entscheidung trifft der Rat der Stadt Drensteinfurt nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss im Rahmen der Haushaltsplanung.

6.4 Bezuschussung

Die Höhe der Förderung wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt.

Die Mittel werden nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr ausgezahlt.

6.5 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

³ Dazu gehören beispielsweise:

- Caritas-Senioren Drensteinfurt
- Seniorengemeinschaft Rinkerode
- Seniorengemeinschaft Walstedde
- Pottkieker Drensteinfurt
- Seniorenmensa Rinkerode
- Seniorenfrühstück Drensteinfurt

7 Förderung von Vereinsjubiläen

7.1 Grundsätze der Förderung

Die Stadt Drensteinfurt fördert auf Antrag Jubiläen von eingetragenen Vereinen, die laut Satzung ihren Sitz in der Stadt Drensteinfurt haben.

Gefördert werden 25-, 50-, 75-, 100jährige sowie alle weiteren 25-jährigen Jubiläen.

7.2 Antragstellung

Anträge sind bis spätestens 30. Juni des Vorjahres an die Stadt Drensteinfurt zu richten.

7.3 Bewilligung

Die Entscheidung über die Förderung eines Jubiläums trifft der Rat der Stadt Drensteinfurt nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss im Rahmen der Haushaltsplanung.

7.4 Bezuschussung

Der Zuschuss beträgt⁴:
bei 25 Jahren - 125,00 €
bei 50 Jahren - 250,00 €
bei 75 Jahren - 375,00 €
ab 100 Jahren - 500,00 €.

Die Mittel werden nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das jeweilige Jubiläumsjahr ausgezahlt.

7.5 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

⁴ 5,00 € pro Jahr des Bestehens eines Vereins, höchstens jedoch 500,00 €.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Förderung von Vereinen und anderen Organisationen in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend, Senioren und Soziales sind mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Drensteinfurt am **17.02.2026** rückwirkend zum **01.01.2026** in Kraft getreten und lösen damit die seit dem **01.01.2024** geltenden Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und Jugendorganisationen ab.

9 Übersicht Termine und Fristen

Richtlinie		Antrag	Verwendungsnachweis
2.1	Jugendsport und Seniorensport	31.3.	-
2.2	Investitionen im Sportbereich	31.3.	3 Monate nach Abschluss
2.3	Reinigung der Sportanlagen	neue: 30.6. des Vorjahres	-
3.1	Allgemeine Kulturarbeit	31.1.	-
3.2	Kulturprojekte	31.3.	3 Monate nach Abschluss
3.3	Büchereien	neue: 30.6. des Vorjahres	-
4.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit	-	-
4.2	Allgemeine Kinder- und Jugendarbeit	-	-
4.3	Ferienlager	31.3.	30.11.
4.4	Internationale Jugendbegegnung	31.3.	30.11.
5	Hilfsangebote und Selbsthilfe	neue: 30.6. des Vorjahres	-
6	Seniorenarbeit	neue: 30.6. des Vorjahres	-
7	Vereinsjubiläen	30.6. des Vorjahres	-